

BEITRAGSORDNUNG

BEITRAGSORDNUNG DES SV DARMSTADT 1898 E.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des SV Darmstadt 1898 e.V. (SV98) sowie die Gebühren und Umlagen entsprechend § 11 Abs. (1) bis (4) der Satzung. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
	Ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht (§ 8 Abs. (1) lit. a. i.V.m. Abs. (2) der Satzung)	
01	Aktive Mitglieder	130,00
02	Aktive Mitglieder ermäßigt	98,00
03	Aktive Mitglieder (Wanderabteilung) mit Bestandsschutz (§ 2 Abs. (1) S.3)	60,00
04	Aktive Mitglieder (Wanderabteilung) mit Bestandsschutz ermäßigt (§ 2 Abs. (1) S.3)	40,00
05	Passive Mitglieder mit Stimmrecht (alle Abteilungen)	98,00
06	Passive Mitglieder mit Stimmrecht (alle Abteilungen) ermäßigt	75,00
	Fördermitgliedschaft (§ 8 Abs. (1) lit. b. i.V.m. Abs. (3) der Satzung)	
07	Fördermitglieder ohne Stimmrecht	60,00
	Fördermitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Siehe Jugendmitgliedschaft
	Jugendmitgliedschaft ohne Stimmrecht (§ 8 Abs. (1) lit. c. i.V.m. Abs. (4) der Satzung)	
08	Aktive Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	98,00
09	Fördermitglieder „Böllebande“ (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres)	18,98
10	Fördermitglieder (vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	40,00
11	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
12	Aufnahmegebühr (nur für Beitragsklassen 01, 02, 05, 06, 08)	Ein Monatsbeitrag

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am 01.07. eines Geschäftsjahres (bzw. bei Eintritt falls dieser während eines Geschäftsjahres erfolgt der zum Eintrittszeitpunkt) bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Beitragszahlung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr des Vereins nach § 1 Abs (3) der Satzung (01.07. bis 30.06. des Folgejahres). Bestandsschutz als Mitglied der Wanderabteilung mit abgesenktem Beitragssatz in den Beitragsklassen 03 bzw. 04 genießt, wer am 30. September 2021 aktives Mitglied der Wanderabteilung war, bis zum Ende seiner Mitgliedschaft oder seinem Austritt aus der Wanderabteilung.

BEITRAGSORDNUNG

- (2)** Ermäßigungen in den Beitragsklassen 02, 04, 06, 08, 09 und 10 erfolgen für
- a)** aktive minderjährige Mitglieder (Beitragsklasse 08)
 - b)** Fördermitglieder „Böllebande“ bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres (Beitragsklasse 09)
 - c)** Fördermitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Beitragsklasse 10)
- sowie in den Beitragsklassen 02, 04 und 06 für folgende Mitglieder, soweit diese nicht Fördermitglieder ohne Stimmrecht sind:
- d)** Schüler*innen, Auszubildende und Studierende nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - e)** Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) leisten
 - f)** Menschen mit Behinderung (ab einem GdB von mindestens 50)
 - g)** Rentner*innen
 - h)** Bezieher*innen von Arbeitslosengeld I, Grundsicherung oder vergleichbaren Leistungen
- (3)** Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 02, 04, 06, 08, 09 und 10 müssen beantragt und der Ermäßigungsgrund mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Wird kein Nachweis beigefügt, erfolgt die Einstufung in die nicht ermäßigte Beitragsklasse.
- (4)** Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich durch das Mitglied bzw. seine Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (5)** Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sollen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied soll sich bei Eintritt verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Der SV98 zieht den Mitgliedsbeitrag unter Einhaltung der geltenden Vorschriften hierzu jährlich zum 1. Juli oder bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils hälftig zum 01. Juli und 01. Januar eines Geschäftsjahres ein (§ 11 Abs. (3) der Satzung. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6)** Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen bzw. für die pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den SV98 zur Zahlung spätestens zu den in Ziffer (5) genannten Daten zu entrichten. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt beim SV98 nicht eingegangen bzw. scheitert der Einzug aus Gründen, die der SV98 nicht zu vertreten hat, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit den gesetzlichen Verzugszinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Das Mitglied hat darüber hinaus auch jeden weiteren Verzugsschaden zu ersetzen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem SV98 gegenüber insbesondere für sämtliche dem SV98 mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften und deren Bearbeitung entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem SV98 nicht mitgeteilt hat.
- (7)** Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitragssatzes, der Einzug erfolgt dann anteilig unmittelbar nach dem Eintritt, ab dann zum nächsten gewählten Zahlungstermin nach Abs. (5).

§ 3 In Kraft treten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 01. November 2021 in Kraft. Die Beiträge für ab diesem Tag eintretende Mitglieder richten sich ab Eintritt nach dieser Beitragsordnung. Für Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten ihre Mitgliedschaft erworben haben, gelten die Beiträge dieser Beitragsordnung erstmals ab dem 01. Juli 2022, bis dahin werden die bis zum Inkrafttreten geltenden Beiträge berechnet.